

## Fonds zur Umsetzung eines Finanzierungsprogramms für Baumaßnahmen in der EKBO (landeskirchlicher Baufonds)

der Ständige Haushaltsausschuss hat zuletzt am 23.08.2019 beschlossen, die Vergabekriterien wie nachstehend wiedergegeben zu ergänzen.

Entsprechend des Antrags vom 01.08.2019, dass auch Kirchenkreise antragsberechtigt sein sollen, sind in den Ziffern V., IX., XI., B1 und B3.2 Ergänzungen vorgenommen worden. Diese Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fassung der Kriterien (06/2018) sind nachfolgend **fett, kursiv und unterstrichen** gedruckt.

### Vergabe: Verfahren und Kriterien

- I. Entscheidungen über Anträge auf Fondsmittel trifft der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode auf Empfehlung des Konsistoriums 1 x jährlich.
- II. Das Konsistorium informiert die Kirchengemeinden und Kirchenkreise rechtzeitig über den Stichtag zur Abgabe der Förderanträge und hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Voraussetzungen; insbesondere darüber, welche Abstimmungen und Prüfungen erfolgt sein und welche Unterlagen vorliegen müssen.
- III. Antragsunterlagen, die am Stichtag (ggf. trotz Nachforderung durch das Kirchliche Bauamt) unvollständig sind oder erst nach dem Stichtag eingehen, können bei der jeweiligen jährlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Sobald später ggf. vollständige Unterlagen vorliegen, werden diese Anträge auf den nächsten Entscheidungszeitraum vertagt.
- IV. Für Projekte, die aus anderen landeskirchlichen Fonds gefördert werden oder werden sollen, sind Förderungen aus dem landeskirchlichen Baufonds in der Regel ausgeschlossen. Eine landeskirchliche Doppelförderung sollte nicht erfolgen.
- V. Unter den sodann zur Entscheidung anstehenden Anträgen schlägt das Konsistorium unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kreiskirchenräte **(bei Anträgen von Kirchengemeinden)** und ggf. der Generalsuperintendentin / des Generalsuperintendenten **(bei allen Anträgen)** eine Priorisierung nach landeskirchlicher Bedeutung vor. Die landeskirchliche Bedeutung wird an folgenden Kriterien für die Nutzung gemessen, die von der zu fördernden Maßnahme profitiert:
  - Bedeutung für den Kern kirchlichen Lebens und Auftrags am Ort **bzw. im Kirchenkreis**
  - Bedeutung für das übergemeindliche, innerkirchliche Leben
  - Bedeutung für das Zusammenwirken von Kirche und Gemeinwesen
  - Überregional kirchliche, ggf. gesamtkirchliche Bedeutung
  - Leitbildfunktion im Sinne übergeordneter kirchliche Ziele (z.B. Bewahrung der Schöpfung, Inklusion, Generationengerechtigkeit)

- VI. Die Summe der vorgeschlagenen Förderungen darf höchstens 75 % des jeweiligen Jahresbudgets des landeskirchlichen Baufonds ausschöpfen.
- VII. Anträge, die förderfähig sind, die jedoch nach der Priorisierung jenseits der Ausschöpfungsgrenze von 75 % des Jahresbudgets liegen und denen damit zum gegebenen Zeitpunkt keine Förderung zuerkannt wird, werden auf den nächsten Entscheidungszeitraum vertagt. Sie werden dann erneut der jeweils aktuellen Priorisierung unterworfen.
- VIII. Die verbleibenden 25 % des Jahresbudgets stehen für noch nicht absehbare Vorhaben zur Verfügung und kumulieren bei Nichtinanspruchnahme in den Folgejahren in der Budgetrücklage.
- IX. In Abweichung von dieser Vergabep Praxis mit 1 x jährlicher Entscheidung können außerordentliche zwischenzeitliche Einzelentscheidungen nur dann erfolgen, wenn
- a) an der kirchlichen Arbeit, die von dem zu fördernden Vorhaben profitiert, ein besonderes landeskirchliches Interesse (s. Nr. V.) besteht **und**
  - b) eine hohe außerkirchliche Förderung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der landeskirchliche Baufonds umgehend zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen wird und die außerkirchliche Förderung andernfalls verfällt. Das besondere landeskirchliche Interesse muss durch Kreiskirchenrat **(entfällt bei Anträgen von Kirchenkreisen)**, Generalsuperintendentin / Generalsuperintendent und Konsistorium einmütig festgestellt sein.
- X. Maßnahmen an künftig nicht (mehr) vorrangig kirchlich genutzten Gebäuden, über deren Nutzung dauerhaft Einnahmen erzielt werden, sind in der Regel nicht förderfähig. Dazu gehören Gebäude oder Gebäudeteile, die dauerhaft vermietet oder kostenpflichtig regelmäßig bzw. häufig wiederkehrend zu Veranstaltungen vergeben oder mit denen dauerhafte Einnahmen anderer Art erzielt werden.
- XI. Falls Einnahmen erzielt werden, aber die kirchliche Hauptnutzung des Gebäudes nachweislich zum Kern kirchlichen Lebens und Auftrags am Ort gehört, sind Maßnahmen an solchem Gebäude förderfähig. Der Nachweis darüber, dass die Nutzung zum Kern kirchlichen Lebens und Auftrags am Ort gehört, erfolgt durch die einmütige Feststellung durch Kreiskirchenrat **(entfällt bei Anträgen von Kirchenkreisen)**, Generalsuperintendentin / Generalsuperintendent und Konsistorium.
- XII. Bei Dissens zur Priorisierung nach Nr. V. und bei unterschiedlichen Voten von Kreiskirchenrat, Generalsuperintendentin / Generalsuperintendent und Konsistorium zu Feststellungen über Ausnahmen nach Nr. IX. und Nr. XI. entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Bemessung der Förderung können entweder die nachfolgenden Kriterien nach A **oder** diejenigen nach B angewendet werden.

## **A Bauunterhaltung an und in gottesdienstlichen Gebäuden**

1. Förderfähig sind Maßnahmen der großen Bauunterhaltung (gem. § 4 Absatz 3 KBauG) an und in gottesdienstlichen Gebäuden (gem. § 2 Absatz 2 KBauG) sowie damit verbundene werterhöhende Maßnahmen (gem. § 4 Absatz 4 KBauG).
2. Innerkirchliches Einvernehmen besteht, dass das Gebäude auf Dauer seine widmungsgemäße Aufgabe erfüllen soll und ein für das kirchliche Leben unverzichtbarer, überregional wichtiger Standort ist. Die dafür erforderlichen personellen Ressourcen (z.B. Pfarrstellen) bleiben dauerhaft bestehen.
3. Staatliches Erhaltungsinteresse ist verbindlich bekundet und führt zur Anteilsfinanzierung in Höhe von mindestens einem Drittel der Gesamtkosten (Inaussichtstellung bzw. Bewilligung liegt vor).
4. Kirchengemeinde und Kirchenkreis haben ihren gemeinsam nachweislich höchstmöglichen Deckungsanteil eingesetzt und alle erreichbaren Drittförderungen eingeworben (sind in Aussicht gestellt).
5. Die Landeskirche übernimmt auf Antrag bis zu 50% des Eigenanteils, der nach Abzug der staatlichen und der Drittmittelförderung verbleibt; jedoch höchstens den Betrag der Deckungslücke nach Ziff. 4 und nur bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 € je Bauvorhaben (summarisch für alle Bauabschnitte).

## **B Bauunterhaltungsmaßnahmen, werterhöhende Maßnahmen und Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen, vorrangig bei Nutzungs- und Standortkonzentrationen**

1. Förderfähig sind Maßnahmen der großen Bauunterhaltung (gem. § 4 Absatz 3 KBauG) sowie werterhöhende Maßnahmen (gem. § 4 Absatz 4 KBauG) und Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen (gem. § 5 KBauG) an und in kirchengemeindlich **oder/und kreiskirchlich** genutzten Gebäuden (Gemeindehäuser, **Kirchenkreiszentren** usw.; Kitas regelmäßig nur über die Ausnahmeregelung nach Nr. XI.), jedoch nicht an und in gottesdienstlichen Gebäuden (gem. § 2 Absatz 2 KBauG).
2. Innerkirchliches Einvernehmen besteht, dass das Gebäude auf Dauer seine kirchengemeindliche Aufgabe erfüllen soll und ein für das kirchliche Leben unverzichtbarer Standort mit herausragender, überregionaler oder besonderer gemeinwesenhafter Bedeutung ist. Die dafür erforderlichen personellen Ressourcen bleiben dauerhaft bestehen.
3. Innerkirchliches Einvernehmen besteht insbesondere darüber, dass für eine angemessene Wahrnehmung der kirchlichen Nutzungen, die dem Gebäude zugewiesen sind und die es vorrangig durch Bestands- oder Baulastreduzierung an anderen Standorten zusätzlich übernimmt, eine funktionale, baulich-nachhaltige oder / und energetische Qualifizierung in der Weise erforderlich ist, wie sie durch die beabsichtigte Maßnahme erzielt werden soll. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Konsistorium.

Funktionale, baufachliche und energetische Qualifizierungen werden in folgender Rangfolge bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt:

- 3.1 Integration unverzichtbarer Nutzungen anderer Standorte bei gleichzeitiger Verringerung von Baulast, Betriebskosten und Emissionen durch Abgabe von Gebäuden oder Nutzflächen an den anderen Standorten.
  - 3.2 Verbesserung von Arbeitsbedingungen für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche und Qualifizierung der Rahmenbedingungen inhaltlicher Angebote der Kirchengemeinde **bzw. des Kirchenkreises** nach „innen“ (z.B. für Gemeindekreise) und nach „außen“ („attraktive Gastfreiheit“).
  - 3.3 Gesetzlich oder durch außerkirchliche Richtlinien geforderte Standards in funktionaler Hinsicht (z.B. für Kitas, Barrierefreiheit und Inklusion) werden entsprechend kirchlicher Leitbilder erfüllt oder übertroffen.
  - 3.4 Gesetzlich oder durch außerkirchliche Richtlinien geforderte Standards in energetischer und nachhaltiger Hinsicht werden entsprechend kirchlicher Leitbilder erfüllt oder übertroffen.
4. Kirchengemeinde und Kirchenkreis haben
    - a) ihren gemeinsam nachweislich höchstmöglichen Deckungsanteil eingesetzt und
    - b) alle erreichbaren Drittförderungen eingeworben (sind in Aussicht gestellt).
  5. Bei Maßnahmen mit außerkirchlicher Drittmittelförderung übernimmt die Landeskirche auf Antrag bis zu 50% des Eigenanteils, der nach Abzug der Drittmittel-förderung verbleibt; jedoch höchstens den Betrag der Deckungslücke nach Ziff. 4 und nur bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 € je Bauvorhaben (summarisch für alle Bauabschnitte).
  6. Bei Maßnahmen ohne außerkirchliche Drittmittelförderung übernimmt die Landeskirche auf Antrag bis zu 33% der Gesamtkosten; jedoch höchstens den Betrag der Deckungslücke nach Ziff. 4a) und nur bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 € je Bauvorhaben (summarisch für alle Bauabschnitte).